

II. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

1. Art der Baulichen Nutzung

WA

Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung

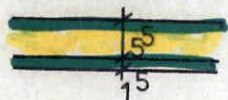
II

Zulässig: Erdgeschoss und Untergeschoß
oder Erdgeschoß und 1 Obergeschoß
oder Erdgeschoß und ausgebautes
Dachgeschoß

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen



Baugrenze



Straßenverkehrsflächen

Bürgersteige



Straßen- und Grünflächenbegrenzungslinie



Sichtdreiecke (Innerhalb der Sichtdreiecke darf die Sicht ab 0,80 m durch nichts behindert werden.)



Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten baulichen Entwicklung



Flächen für private Stellplätze die zur Straße hin nicht eingezäunt werden dürfen
Zufahrt zur Garage in Pfeilrichtung



Firstrichtung bei Garagen welche an der Grenze zusammengebaut sind



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

4. Zeichenerklärung für planerisch Hinweise

12

Fortlaufende Nummerierung der Parzellen



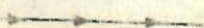
Bestehende Grundstücksgrenzen

178

Flurnummern



Wohngebäude



Führung oberirdischer Versorgungsleitung